

Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Aargau

Die wichtigsten Änderungen in einer Übersicht

| <i>Steuersubjekt</i> | <i>Änderung</i> | <i>Inkrafttreten</i> |
|----------------------|---|----------------------|
| Juristische Personen | Halbierung der Kapitalsteuer von 2,5 ‰ auf 1,25 ‰ | 01.01.2007 |
| | Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer | 01.01.2009 |
| | Bezahlt ein Unternehmen mindestens gleichviel Gewinnsteuern, wie es Kapitalsteuern bezahlen müsste, fällt die Kapitalsteuer faktisch weg. | |
| | Reduktion des zweistufigen Gewinnsteuertarifs | 01.01.2009 |

Die Besteuerung (einfache Steuer) erfolgt heute zu 7 % in der ersten und zu 11 % in der zweiten Stufe. Neu können die ersten CHF 150'000 des Gewinnes (bisher CHF 100'000) in der ersten Stufe zu 6 % versteuert werden. Die Gewinnsteuer in der zweiten Stufe beträgt 9 %. Der Zweistufentarif ist nicht mehr wie bisher renditeabhängig.



| <i>Steuersubjekt</i> | <i>Änderung</i> | <i>Inkrafttreten</i> |
|----------------------|---|----------------------|
| Natürliche Personen | Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung <i>Beim Einkommen</i> Bei einer Beteiligung ab mindestens 10 % an einer Unternehmung werden die Dividenden nur noch zu 40 % des Steuersatzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert. Als erster Grosskanton führt der Aargau diese Regelung ein, die beispielsweise in Nidwalden und Luzern bereits angewendet wird. <i>Beim Vermögen</i> Der Vermögenssteuerwert von ausserbörslichen Beteiligungen an Unternehmen (insbesondere Familiengesellschaften) wird um 50 % (bisher 40 %) reduziert. | 01.01.2007 |
| | Erhöhung Kinderabzug | 01.01.2007 |
| | Mit der teilweisen gestaffelten Erhöhung des Kinderabzuges wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder in Ausbildung höhere Kosten verursachen. Bis zum 14. Altersjahr beträgt der Abzug weiterhin CHF 6'400, für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren CHF 8'000 und für volljährige Kinder in Ausbildung CHF 9'500. | |
| | Senkung der Steuertarife | 01.01.2010 |
| | Ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 43'000 beim Tarif für Alleinstehende und CHF 86'000 beim Verheiratenentarif werden die Einkommen entlastet. Der Vermögenssteuertarif wird auf allen Stufen um 0,3 ‰ gesenkt. Zu beachten ist, dass die Senkung der Steuertarife an Stelle des Ausgleichs der kalten Progression vorgenommen wird. Es wird deswegen kein Steuerpflichtiger höhere Abgaben leisten müssen. Es gibt jedoch Kategorien von Steuerpflichtigen, welche nach dem neuen Gesetz kaum weniger bezahlen werden. Mehrheitlich profitieren die Bürgerinnen und Bürger jedoch von den Änderungen. | |



Unsere Beurteilung

Die Teilrevision des Steuergesetzes ist ein wichtiger Schritt zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Kantons Aargau als Wirtschaftsstandort und Wohnkanton. Bei den Juristischen Personen kann sich der Aargau vom (schlechten) 19. Rang wieder knapp unter die 10 Kantone mit den besten steuerlichen Rahmenbedingungen einreihen. Bei der Rangliste der Natürlichen Personen wird mit den Änderungen der 6. Platz gehalten, wobei der Aargau im Segment der höheren Einkommen bisher nur einen Mittelfeldplatz einnahm.

Insbesondere der Schritt zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung verdient Anerkennung, da damit eine klare Steuerungerechtigkeit eliminiert wird. Selbstverständlich muss die Entwicklung in diesem Bereich verfolgt werden, um nicht neue Ungerechtigkeiten – zum Beispiel durch Umgehung von Sozialabgaben – zu schaffen.

Gesamthaft betrachten wir das geschnürte Paket als ausgewogen. Es ist zu hoffen, dass die Steuerausfälle die öffentliche Hand dazu bringen, die vorhandenen Mittel effizienter einzusetzen und in den vergangenen Jahren aufgebaute administrative Hürden abzubauen.

Dezember 2006

LB Treuhand AG

Der Autor:
Thomas Lehner